Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht mit dem Abschluss "Master of Laws" (LL.M.) vom 19.02.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Betreuerin/Betreuer
- § 6 Zuständigkeit
- § 7 Zulassung zur Masterprüfung
- § 8 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 9 Studieninhalte
- § 10 Lehrveranstaltungsarten
- § 11 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 12 Prüfungsleistungen, Anmeldung
- § 13 Die Masterarbeit
- § 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 15 Mündliche Prüfung im Abschlussmodul
- § 16 Prüferinnen/Prüfer
- § 17 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Nachteilsausgleich
- § 19 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 20 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 21 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 22 Diploma Supplement
- § 23 Einsicht in die Studienakten
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 26 Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Übergangsvorschriften
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang I: Umrechnungstabelle
Anhang II: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Deutsches Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Durch das Masterstudium werden die Studierenden zur selbstständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt. ²Die Studierenden erwerben dabei, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen sowie, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen des Deutschen Rechts. ³Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt nicht zur Aufnahme des juristischen Vorbereitungsdienstes.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Master of Laws" (LL.M.) verliehen.

§ 4 Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der "Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht mit dem Abschluss "Master of Laws" (LL.M.) an der Westfälischen Wilhelms-Universität" in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 Betreuerin/Betreuer

¹Jede Studierende/jeder Studierende wird während des Studiums von einer Betreuerin/einem Betreuer begleitet. ²Als Betreuerin/Betreuer kann jede Professorin/jeder Professor oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät tätig werden. ³Die Studierende/der Studierende muss die Erklärung einer Betreuerin/eines Betreuers vorlegen, dass sie/er die Studierende/den Studierenden betreut und ihre/seine schriftliche Arbeit bewerten wird. ⁴Findet die Studierende/der Studierende bis zum Abschluss des ers-

ten Fachsemesters keine Betreuerin/keinen Betreuer, so hat sie/er die Dekanin/den Dekan unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. ⁵Die Dekanin/der Dekan soll sich alsdann um eine Betreuerin/einen Betreuer bemühen.

§ 6 Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Deutsches Recht ist die Dekanin/der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zuständig.
- (2) Die Dekanin/der Dekan kann Mitglieder der Fakultät mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 7 Zulassung zur Masterprüfung

¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Deutsches Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Deutsches Recht oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 8 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt anderthalb Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 2700 Stunden. ⁶Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 9 Studieninhalte

(1) ¹Das Masterstudium im Studiengang Deutsches Recht umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

1. Basismodul

2. Erweiterungsmodul I:

- 2a. Zivilrecht I
- 2b. Strafrecht I
- 2c. Öffentliches Recht I

3. Erweiterungsmodul II:

- 3a. Zivilrecht II
- 3b. Strafrecht II
- 3c. Öffentliches Recht II

4. Erweiterungsmodul III:

- 4a. Zivilrecht III
- 4b. Strafrecht III
- 4c. Öffentliches Recht III

5. Profilmodul:

- 5a. Wirtschaft und Unternehmen
- 5b. Arbeit und Soziales
- 5c. Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht,
- 5d. Internationales Recht, Europäisches Recht, Internationales Privatrecht
- 5e. Rechtsgestaltung und Streitbeilegung
- 5f. Öffentliches Recht
- 5g. Kriminalwissenschaften
- 5h. Steuerrecht

6. Abschlussmodul

- ²Die Module 1 und 6 (Basismodul und Abschlussmodul) sind als Pflichtmodule ohne Wahlmöglichkeit von allen Studierenden zu absolvieren, die Module 2 bis 5 (Erweiterungsmodule I, II und III sowie Profilmodul) sind Wahlpflichtmodule. ³Die Erweiterungsmodule I, II und III wählen die Studierenden aus den Rechtsgebieten Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht. ⁴Das Profilmodul wählen die Studierenden aus den acht angebotenen Profilen "Wirtschaft und Unternehmen", "Arbeit und Soziales", "Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht", "Internationales Recht, Europäisches Recht, Internationales Privatrecht", "Rechtsgestaltung und Streitbeilegung", "Öffentliches Recht", "Kriminalwissenschaften" und "Steuerrecht".
- (2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 90 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

§ 10 Lehrveranstaltungsarten

Im Rahmen des Masterstudiums werden verschiedene Lehrveranstaltungsarten angeboten, insbesondere

- Vorlesungen: In Vorlesungen wird ein bestimmtes Rechtsgebiet systematisch dargestellt. In dazu geeigneten Vorlesungen werden die Studierenden in die Methodik der Fallbearbeitung eingeführt. Jede Vorlesung endet mit einer Abschlussklausur oder einer mündlichen Prüfung.
- Arbeitsgemeinschaften: Arbeitsgemeinschaften sind vorlesungsbegleitende Lehrveranstaltungen, die unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers stattfinden. In Arbeitsgemeinschaften werden in kleineren Gruppen unter Anleitung einer Tutorin/eines Tutors inhaltlich vorlesungsbegleitend Probleme des betreffenden Rechtsgebietes erörtert und die Technik der Falllösung geübt. Arbeitsgemeinschaften werden jedenfalls begleitend zu den Vorlesungen "Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB", "Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I" und "Strafrecht I" angeboten.
- Propädeutische Seminare: In Propädeutischen Seminaren werden die für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten erforderlichen Fertigkeiten eingeübt. Die Studierenden erstellen kleinere schriftliche Themenarbeiten und üben ferner den mündlichen Vortrag und die Diskussion.

§ 11 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester auch verschiedener Fächer zusammen. ⁵Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module zusammen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Leistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

- (6) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (7) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 12 Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Soweit die Art einer Prüfungsleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. ⁴Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen. ⁵In Ausnahmefällen kann eine Prüfungsleistung aufgrund der Besonderheit der Veranstaltung im Einverständnis der Veranstaltungsleiterin/des Veranstaltungsleiters auch in einer anderen Sprache erbracht werden.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) ¹Die Modulbeschreibungen legen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls und ihre Gewichtung innerhalb der Modulnote fest. ²Sie können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (5) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Anmeldung zu Klausuren erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege und ist spätestens bis zum vorletzten Montag vor Beginn der Woche vorzunehmen, in der die Klausur geschrieben wird. ³Bereits erfolgte Anmeldungen können bis zu diesem Zeitpunkt zurückgenommen werden. ⁴Für die Anmeldung zur Masterarbeit gilt § 13 Abs. 3. ⁵Für andere Prüfungsleistungen wird die Anmeldefrist von der Veranstaltungsleiterin/dem Veranstaltungsleiter festgelegt.

§ 13 Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus den in den übrigen Modulen gewählten Bereichen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

- (2) ¹Die Masterarbeit wird von der/dem gemäß § 5 gewählten Betreuerin/Betreuer betreut. ²Für die Themenstellung hat die Studierende/der Studierende ein Vorschlagsrecht. ³Die Studierende/der Studierende soll die Dekanin/den Dekan darüber informieren, sobald sie/er ein Thema mit der Betreuerin/dem Betreuer abgesprochen hat.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden durch die Dekanin/den Dekan. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor das Basismodul "Einführung in das deutsche Recht" mit 16 Leistungspunkten erfolgreich absolviert hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Der Antrag auf Ausgabe des Themas muss spätestens zum Ende des fünften Semesters gestellt werden.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ²Ein schwerwiegender Grund in diesem Sinne kann insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten sein. ³Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. 4Über die Verlängerung gem. Satz 1 entscheidet die Dekanin/der Dekan im Einverständnis mit der Betreuerin/dem Betreuer. 5Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Studierende/der Studierende das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (z.B. durch ärztliches Attest) nachzuweisen. 6Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des Satzes 1 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Studierende/der Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. 7In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 19 Abs. 3.
- (6) ¹Mit Zustimmung der Dekanin/des Dekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Studierende/der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁵Die Masterarbeit ist fristgerecht im Dekanat in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form als Textdatei einzureichen. ⁶Bei Postversand ist das Datum des Poststempels für die Wahrung der Frist maßgeblich; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. 7Zugelassen sind die Dateiformate aller gängigen Textverarbeitungsprogramme, die das Herauskopieren von Textpassagen zulassen.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer ist in der Regel die Betreuerin/der Betreuer, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers bestimmt. ⁴Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 20 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Abs. 4 Satz 5 und 6 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung "nicht bestanden", die andere aber "ausreichend" oder besser, erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. ¬Können sie sich nicht einigen, wird die Note der Masterarbeit endgültig im Rahmen ihrer Bewertung von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils von der Dekanin/dem Dekan bestimmt wird.
- (2) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 15

Mündliche Prüfung im Abschlussmodul

- (1) ¹Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nimmt primär Bezug auf den Gegenstand der Masterarbeit. ²Zudem kann hier die Fähigkeit der/des Studierenden zu Transferleistungen zu den absolvierten Modulen abgeprüft werden. ³Prüferin/Prüfer ist in der Regel die Betreuerin/der Betreuer. ⁴Die Prüfung wird in Gegenwart einer Zweitprüferin/eines Zweitprüfers abgelegt; sie ist eine Einzelprüfung und dauert in der Regel 30 Minuten.
- (2) ¹Für die Bewertung der mündlichen Prüfung gilt § 20 Absatz 1 entsprechend. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Die Prüferin/der Prüfer verkündet am Ende das Ergebnis der mündlichen Prüfung.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul kann auch softwaregestützt in elektronischer Form durchgeführt werden; die Festlegung wird von der Dekanin/dem Dekan rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben. ²Die Festlegung nach Satz 1 darf nur mit schriftlichem Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferinnen/Prüfer erfolgen.

§ 16

Prüferinnen/Prüfer

- (1) Die Dekanin/der Dekan bestellt die Prüferinnen/Prüfer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.
- (3) Zur Zweitprüferin/zum Zweitprüfer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplomoder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

- (4) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Zweitprüferin/eines Zweitprüfers oder einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Beide Prüferinnen/Prüfer bewerten die Leistung entsprechend § 20 Abs. 1. ³Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel gemäß § 20 Abs. 4 Satz 5 und 6 gebildet. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Zweitprüferin/dem Zweitprüfer zu unterzeichnen ist.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 19 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ³Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ⁴§ 20 Abs. 4 Sätze 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.
- (7) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 14.

§ 17 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll.

²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studienbzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 18 Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte

Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigung möglich sein, so ist die/der Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 19 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 9 Abs. 2, § 12 sowie der Modulbeschreibungen alle Module mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 20 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 90 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Besteht eine Studierende/ein Studierender eine Prüfungsleistung eines Moduls nicht, so kann sie/er die Prüfung zweimal wiederholen. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Besteht eine Studierende/ein Studierender eine Prüfungsleistung eines Moduls auch im Rahmen der Wiederholungsversuche nicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden. ⁴Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um eines der Wahlpflichtmodule (Module 2 bis 5), so kann die Studierende/der Studierende die Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule in einem anderen Bereich erbringen. ⁵Für die Wiederholungen dieser Leistungen gelten § 19 Abs. 2 S. 1 bis S. 3.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Die Wiederholung und Zuteilung eines neuen Themas muss innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens bei der Dekanin/dem Dekan beantragt werden. ⁵Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Studierende/der Studierende bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner

Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 20

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut = 16 - 18 Punkte

für eine besonders herausragende Leistung,

gut = 13 - 15 Punkte

für eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende

Leistung,

vollbefriedigend = 10 - 12 Punkte

für eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

befriedigend = 7 - 9 Punkte

für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen

genügt,

ausreichend = 4 - 6 Punkte

für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen

noch entspricht,

mangelhaft = 1 - 3 Punkte

für eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauch-

bare Leistung,

ungenügend = 0 Punkte

für eine völlig unbrauchbare Leistung.

³Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden. ⁴Die Noten der einzelnen Leistungen werden gemäß der Umrechnungstabelle in Anhang I umgerechnet.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Für jedes Modul wird nach der Umrechnung gemäß § 20 Abs. 1 S. 4 aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Modulnote gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul

mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet. ⁴Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁵Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Modulnote lautet bei einem Wert

```
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.
```

(5) ¹Aus den Noten der Module wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit einschließlich der mündlichen Prüfung geht mit einem Anteil von 35 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

```
bis einschließlich 1,5 = summa cum laude (sehr gut);

von 1,6 bis 2,5 = magna cum laude (gut);

von 2,6 bis 3,5 = cum laude (befriedigend);

von 3,6 bis 4,0 = rite (ausreichend);

über 4,0 = insufficienter (nicht ausreichend).
```

(6) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. ²Dabei erhalten die Noten

```
A in der Regel 10 %

B in der Regel 25 %

C in der Regel 30 %

D in der Regel 25 %

E in der Regel 10 %
```

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. ³Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 21 Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 20 Abs. 5 und 6,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 22 Diploma Supplement

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 23 Einsicht in die Studienakten

¹Soweit die Prüfungsarbeiten nicht zurückgegeben werden, wird der/dem Studierenden auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. ⁴Die Dekanin/der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁶§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er

nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

- (2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (4) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.
- (5) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Ein solcher schwerwiegender Fall liegt in der Regel vor, wenn die Masterarbeit wegen eines Täuschungsversuchs als nicht erbracht und mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet gilt; § 19 Abs. 3 Sätze 1 und 2 finden in diesem Fall keine Anwendung. ⁵Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁶Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25 Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 25 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 27 Übergangsvorschriften

Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen hatten, können das Studium nach den Vorschriften der bisher geltenden Prüfungsordnung beenden.

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 19.01.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.02.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Anhang I: Umrechnungstabelle

Umrechnungstabelle im Studiengang "Master Deutsches Recht" gemäß § 20 Abs. 1 der Prüfungsordnung

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz NRW Note gemäß Masterprüfungsordnung

18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
13 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
9 Punkte (befriedigend)	2,3 (gut)
8 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,3 (befriedigend)
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

Anhang II: Modulbeschreibungen

Erläuterung zu den Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang "Deutsches Recht"

Der Studiengang besteht aus sechs Modulen:

- 1. Basismodul
- 2. Erweiterungsmodul I
- 3. Erweiterungsmodul II
- 4. Erweiterungsmodul III
- 5. Profilmodul
- 6. Abschlussmodul

Die Module 1 und 6 (Basismodul und Abschlussmodul) sind als Pflichtmodule ohne Wahlmöglichkeit von allen Studierenden zu absolvieren.

Um das Masterstudium inhaltlich optimal auf die im ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen Kenntnisse abstimmen zu können, wird den Studierenden bei der Auswahl der Module 2 bis 5 möglichst große Wahlfreiheit eingeräumt.

Die Erweiterungsmodule I, II und III wählen die Studierenden aus den Rechtsgebieten Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht. Das Profilmodul wählen die Studierenden aus acht angebotenen Profilen.

Die Module werden wie folgt bezeichnet:

1. Basismodul

2. Erweiterungsmodul I:

- 2a. Zivilrecht I
- 2b. Strafrecht I
- 2c. Öffentliches Recht I

3. Erweiterungsmodul II:

- 3a. Zivilrecht II
- 3b. Strafrecht II
- 3c. Öffentliches Recht II

4. Erweiterungsmodul III:

- 4a. Zivilrecht III
- 4b. Strafrecht III
- 4c. Öffentliches Recht III

5. Profilmodul:

- 5a. Wirtschaft und Unternehmen
- 5b. Arbeit und Soziales
- 5c. Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht

- 5d. Internationales Recht, Europäisches Recht, Internationales Privatrecht
- 5e. Rechtsgestaltung und Streitbeilegung
- 5f. Öffentliches Recht
- 5g. Kriminalwissenschaften
- 5h. Steuerrecht
- 6. Abschlussmodul

1. Einführung in das deutsche Recht (Basismodul)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Einführung in das deutsche Recht (Basismodul)
Modulnummer	1

1	Basisdaten	
	semester der ierenden	1
Leist	ungspunkte (LP)	16
Work	load (h) insgesamt	480
Daue	er des Moduls	1 Semester
Statu	ıs des Moduls (P/WP)	Р

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Das Basismodul ist ein Grundlagenmodul und bietet den Studierenden einen ersten Einblick in das deutsche Recht. Es dient als Grundstein für die daran anschließenden Module.

Lehrinhalte

Die Vorlesung gibt eine überblickartige Einführung in das deutsche Recht und seine Methodik und ist besonders auf die Bedürfnisse fortgeschrittener, ausländischer Studierender ausgerichtet. Die Blockveranstaltung zur Methodik vertieft die methodischen Kenntnisse und vermittelt die erforderliche Falllösungstechnik. Der studienbegleitende Sprachkurs vermittelt das erforderliche Fachvokabular und verbessert allgemein die Ausdrucksfähigkeit in der Fremdsprache. In dem propädeutischen Seminar werden die für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten erforderlichen Fertigkeiten eingeübt.

Lernergebnisse

Die Studierenden sind in der Lage, die grundlegenden Prinzipien des deutschen Rechts zu verstehen und zu interpretieren sowie die deutsche Rechtssprache sicher anzuwenden. Sie sind bereits soweit mit dem deutschen Recht vertraut, dass sie auf diesem Modul aufbauend Struktur und Inhalt des weiteren Studiums selbstständig gestalten können. Ferner befähigt sie das propädeutische Seminar einerseits, sozial-kommunikative Fähigkeiten auf juristischer Ebene zu vertiefen und andererseits juristisch wissenschaftlich zu arbeiten.

3	Aufbau					
Komp	onenten des	Moduls				
	LV-	LV-		Status	Worklo	oad (h)
Nr.		Form	Lehrveranstaltung	(P/WP)	Präsenzzeit	Selbst-
	Kategorie	FOIIII		(P/WP)	(h)/SWS	studium (h)
			Deutsches Recht für ausländi-			
1.	V		sche Studierende und Methodik	Р	30 h/Block	90 h
			des deutschen Rechts			
2.	K		Juristischer Fachsprachkurs	Р	30 h/2 SWS	90 h
3.	S		Propädeutisches Seminar	Р	30 h/2 SWS	210 h
	Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Die Studierenden haben keine Wal sind Pflichtveranstaltungen.	nlmöglichl	keiten. Alle Vera	anstaltungen

4	Prüfungskonzeption					
Prüfu	ıngsleist	ung(en)				
Nr.	MAP/ MTP	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	Mündliche Pr	üfung	20 Minuten	1	25 %
2.	MTP	Klausur	Klausur		2	25 %
3.	MTP	Themenarbeit und mündlicher Vortrag		20 Minuten	3	50 %
	Gewichtung der Modul- note für die Gesamtnote		20 %			
Stud	ienleistu	ng(en)				
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine					

5	Voraussetzungen	
	ulbezogene Teilnah- oraussetzungen	keine
_	abe von ungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Rege	lungen zur Anwesen-	Die Anwesenheit im juristischen Fachsprachkurs ist verpflichtend (es dürfen nicht mehr als 4 Stunden versäumt werden). Das gilt auch für das propädeutische Seminar, weil dieses der Einübung in den wissenschaftlichen Diskurs dient.

6	LP-Zuordnung		
		LV Nr. 1	1 LP
Teilna	ahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 2	1 LP
		LV Nr. 3	1 LP
	Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Prüfu		PL Nr. 2	3 LP
		PL Nr. 3	7 LP
Studi	enleistung/en	-	
Sumr	ne LP		16 LP

7	Angebot des Moduls	
Turni	us/Taktung	Jedes Semester
Modi	ulbeauftragte/r	Prof. Dr. Thomas Gutmann
Anbietender Fachbereich		FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
	endbarkeit deren Studiengängen	nein
Mod	ultitel englisch	Introduction to German Law
_	Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction to German Law for Foereign Students and Methodology of German Law
		LV Nr. 2: Legal Language Course (German)
retu		LV Nr. 3: Propedeutic Seminar

9	Sonstiges	

2a. Zivilrecht I (Erweiterungsmodul I)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Zivilrecht I (Erweiterungsmodul I)
Modulnummer	2a

1	Basisdaten	
	semester der ierenden	1
Leist	ungspunkte (LP)	14
Work	load (h) insgesamt	420
Daue	er des Moduls	1 Semester
Statu	ıs des Moduls (P/WP)	WP

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Das Erweiterungsmodul I ist ein Grundlagenmodul und ist den Erweiterungsmodulen II und III vorgeschaltet.

Lehrinhalte

Die Vorlesung BGB AT behandelt das erste Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches und führt in die Grundlagen des deutschen Zivilrechts ein.

Lernergebnisse

Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie dessen Grundlagen und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des allgemeinen Teils des deutschen Zivilrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren.

3	Aufbau					
Komp	onenten de	s Moduls				
	11/	LV		Ctatus	Worklo	oad (h)
Nr.	LV- Kategorie	LV- Form	Lehrveranstaltung Status (P/WP)	(P/WP)	Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst- studium (h)
1.	V		Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB (einschließlich Arbeits- gemeinschaft)	Р	105 h/5 + 2 SWS	315 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wah duls.	nlmöglich	keiten innerhal	b dieses Mo-

4	Prüfungskonzeption						
Prüfu	ıngsleist	ung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1.	MAP	Klausur		120 Minuten	1	100 %	
	_	er Modul- esamtnote	15 %				
Stud	ienleistu	ng(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine						

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnah- mevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.

6	LP-Zuordnung				
Teilna	ahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	3,5 LP		
Prüfu	ıngsleistung/en	PL Nr. 1	10,5 LP		
Studienleistung/en		-			
Summe LP			14 LP		

7	Angebot des Moduls		
Turnu	us/Taktung	Jedes Semester	
Modu	ulbeauftragte/r	Prof. Dr. Peter Oestmann	
Anbietender Fachbereich		FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät	

8	Mobilität/Anerkennung				
Verw	endbarkeit				
in an	deren Studiengängen	•			
Modu	ultitel englisch	Civil Law I			
Engli	sche Übersetzung der				
Modu	ulkomponenten aus	LV Nr. 1: Introduction and General Provisions of the Civil Code			
Feld 3	3				

9	Sonstiges	

2b. Strafrecht I (Erweiterungsmodul I)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Strafrecht I (Erweiterungsmodul I)
Modulnummer	2b

1	Basisdaten				
Fachsemester der Studierenden		1			
Leist	ungspunkte (LP)	14			
Work	cload (h) insgesamt	420			
Dauer des Moduls		1 Semester			
Status des Moduls (P/WP)		WP			

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Das Erweiterungsmodul I ist ein Grundlagenmodul und ist den Erweiterungsmodulen II und III vorgeschaltet.

Lehrinhalte

Die Vorlesung führt in die Grundlagen des deutschen Strafrechts und des deutschen Strafrechtssystems ein und behandelt dabei die Grundlagen des materiellen Strafrechts, die Dogmatik des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches sowie das Strafverfahrensrecht.

Lernergebnisse

Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des deutschen Strafrechts und Strafverfahrensrechts und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des deutschen Strafrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren.

3	Aufbau					
Komp	onenten des	Moduls				
	1.1/	11/		Ctatus	Worklo	oad (h)
Nr.	LV- Kategorie	LV- Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst- studium (h)
1.	V		Strafrecht I (einschließlich Arbeitsgemeinschaft)	Р	105 h / 5 + 2 SWS	315 h
	möglichkeite halb des Mod		Die Studierenden haben keine Wahl duls.	möglichke	iten innerhalb	dieses Mo-

4	Prüfungskonzeption					
Prüfu	ngsleist	ung(en)				
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1.	MAP	Klausur		120 Minuten	1	100 %
Gewi	Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote 15 %					
Studi	Studienleistung(en)					
Nr.	r. Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine					

5	Voraussetzungen			
	ulbezogene ahmevoraussetzungen	keine		
_	abe von ungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		
Rege	lungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend		

6	LP-Zuordnung		
Teilna	ahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	3,5 LP
Prüfu	ingsleistung/en	PL Nr. 1	10,5 LP
Studienleistung/en		-	
Summe LP			14 LP

7	Angebot des Moduls	
Turni	us/Taktung	Jedes Semester
Mod	ulbeauftragte/r	Prof. Dr. Michael Heghmanns
Anbietender Fachbereich		FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verw	rendbarkeit	
in an	ideren Studiengängen	
Mod	ultitel englisch	Criminal Law I
Engli	ische Übersetzung der	
Mod	ulkomponenten aus Feld	LV Nr. 1: General Section of the Criminal Code
3		

9	Sonstiges	

2c. Öffentliches Recht I (Erweiterungsmodul I)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Öffentliches Recht I (Erweiterungsmodul I)
Modulnummer	2c

1	Basisdaten		
Fachsemester der Studierenden		1	
Leist	ungspunkte (LP)	14	
Work	cload (h) insgesamt	420	
Daue	er des Moduls	1 Semester	
Statu	ıs des Moduls (P/WP)	WP	

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Das Erweiterungsmodul I ist ein Grundlagenmodul und ist den Erweiterungsmodulen II und III vorgeschaltet.

Lehrinhalte

Die Vorlesung führt in die Grundlagen des deutschen und europäischen Verfassungsrechts. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und der Gutachtenstil wird eingeübt.

Lernergebnisse

Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des deutschen und europäischen Staatsorganisationsrechts und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren.

3	Aufbau					
Komp	onenten des	Moduls				
	137	11/		Ctatura	Worklo	oad (h)
Nr.	LV-		Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Präsenzzeit	Selbst-
	Kategorie	Form			(h)/SWS	studium (h)
1	V	V	Deutsches und Europäisches Ver-	D	90 h / 4 + 2	220 h
1.			fassungsrecht I	Р	SWS	330 h
	Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Die Studierenden haben keine Wah duls.	ılmöglichke	iten innerhalb	dieses Mo-

4	Prüfung	Prüfungskonzeption				
Prüfu	ngsleist	ung(en)				
Nr.	MAP/ MTP Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Klausur		120 Minuten	1	100 %
	Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15 %			
Studi	ienleistu	ng(en)				
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnah- mevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.

6	LP-Zuordnung		
Teiln	ahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	3 LP
Prüfu	ıngsleistung/en	PL Nr. 1	11 LP
Studienleistung/en		-	
Summe LP			14 LP

7	Angebot des Moduls	
Turni	us/Taktung	Jedes Semester
Modu	ulbeauftragte/r	Prof. Dr. Sabine Schlacke
Anbietender Fachbereich		FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		-
Mod	ultitel englisch	Public Law I
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3		LV Nr. 1: Constitutional Law I: The Political System

9	Sonstiges	
		-

3a. Zivilrecht II (Erweiterungsmodul II)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Zivilrecht II (Erweiterungsmodul II)
Modulnummer	3a

1	Basisdaten	
	semester der ierenden	2
Leist	ungspunkte (LP)	12
Work	load (h) insgesamt	360
Daue	er des Moduls	1 Semester
Statu	ıs des Moduls (P/WP)	WP

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Das Erweiterungsmodul II ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf das Erweiterungsmodul I aufbaut.

Lehrinhalte

Die Vorlesungen Allgemeines Schuldrecht und Kaufrecht sowie besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht behandeln das zweite Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches und führen in die Grundlagen des deutschen Schuldrechts ein.

Lernergebnisse

Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des deutschen Schuldrechts sowie dessen Grundlagen und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des deutschen Schuldrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren.

3	Aufbau					
Komp	onenten des	Moduls				
	11/	11/		Ctatus	Worklo	oad (h)
Nr.	LV-	LV- Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Präsenzzeit	Selbst-
	Kategorie	FUIIII		(P/WP)	(h)/SWS	studium (h)
1.	V		Allgemeines Schuldrecht und	Р	60 h/4 SWS	180 h
1.	V		Kaufrecht	!	0011/43003	10011
2.	V		Besonderes Vertragsrecht/Ver-	P	30 h/2 SWS	90 h
۷٠	V		braucherschutzrecht	Г	30 11/2 3 8 3	90 11
Wahl	Wahlmöglichkeiten		Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Mo-			
inner	innerhalb des Moduls		duls.			

4	Prüfungskonzeption					
Prüfu	ngsleist	ung(en)				
Nr.	MAP/ MTP	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Klausur		120 Minuten	1 und 2	100 %
	Gewichtung der Modul- note für die Gesamtnote		10 %			
Studi	ienleistu	ng(en)				
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnah- mevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.

6	LP-Zuordnung		
Toiln	ahma (- Dräcanzzait)	LV Nr. 1	2 LP
reitii	ahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 2	1 LP
Prüfu	ıngsleistung/en	PL Nr. 1	9 LP
Stud	ienleistung/en	-	
Sumi	me LP		12 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnu	us/Taktung	Jedes Semester
Modi	ulbeauftragte/r	Prof. Dr. Peter Oestmann
Anbietender Fachbereich		FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verw	vendbarkeit	
in ar	nderen Studiengängen	
Mod	ultitel englisch	Civil Law II
Engl	iccha Übarcatzung dar	LV Nr. 1: Law of Obligations: General Provisions and Provisions for the
_	ische Übersetzung der	Contract of Sale
Feld	dulkomponenten aus	LV Nr. 2: Law of Obligations: Special Provisions on Contracts and
reid	3	Consumer Protection Law

9	Sonstiges	
		-

3b. Strafrecht II (Erweiterungsmodul II)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Strafrecht II (Erweiterungsmodul II)
Modulnummer	3b

1	Basisdaten	
	semester der ierenden	2
Leist	ungspunkte (LP)	10
Work	load (h) insgesamt	300
Daue	er des Moduls	1 Semester
Statu	ıs des Moduls (P/WP)	WP

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Das Erweiterungsmodul II ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf das Erweiterungsmodul I aufbaut.

Lehrinhalte

Die Vorlesung vervollständigt die Grundlagen in Bezug auf den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches und behandelt ferner einen Teil des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, insbesondere die Straftaten gegen die Person.

Lernergebnisse

Die Studierenden beherrschen die Grundlagen des deutschen Strafrechts, insbesondere des Allgemeinen Teils sowie eines Teils des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des deutschen Strafrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren.

3	Aufbau					
Kom	ponenten de	s Moduls				
					Worklo	ad (h)
Nr.	LV- Kategorie	LV- Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst- studium (h)
1.	٧		Strafrecht II	Р	75 h/5 SWS	225 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahl duls.	möglichke	iten innerhalb	dieses Mo-

4	Prüfun	Prüfungskonzeption					
Prüfu	ıngsleist	ung(en)					
Nr.	. MAP/ MTP Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1.	MAP	Klausur		120 Minuten	1	100 %	
	chtung d ie Gesam	ler Modulnote ntnote	10 %				
Studi	ienleistu	ng(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine						

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnah- mevoraussetzungen		keine
_	abe von ungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesen- heit		Nicht verpflichtend.

6	LP-Zuordnung				
Teilna	ahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2,5 LP		
Prüfu	ngsleistung/en	PL Nr. 1	7,5 LP		
Studi	ienleistung/en	-			
Sumr	ne LP		10 LP		

7	Angebot des Moduls		
Turnu	ıs/Taktung	Jedes Semester	
Modu	ılbeauftragte/r	Prof. Dr. Michael Heghmanns	
Anbie	etender Fachbereich	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät	

8 Mobilität/Anerkennu	Mobilität/Anerkennung			
Verwendbarkeit	-			
in anderen Studiengängen				
Modultitel englisch	Criminal Law II			
Englische Übersetzung der				
Modulkomponenten aus	LV Nr. 1: Offenses against the legal interests of individuals			
Feld 3				

9	Sonstiges	
		-

3c. Öffentliches Recht II (Erweiterungsmodul II)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Öffentliches Recht II (Erweiterungsmodul II)
Modulnummer	3c

1	Basisdaten			
	semester der ierenden	2		
Leist	ungspunkte (LP)	10		
Work	load (h) insgesamt	300		
Daue	er des Moduls	1 Semester		
Statu	ıs des Moduls (P/WP)	WP		

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Das Erweiterungsmodul II ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf das Erweiterungsmodul I aufbaut.

Lehrinhalte

Die Vorlesung führt in die Grundlagen des deutschen und europäischen Verfassungsrechts und die Grundrechte ein.

Lernergebnisse

Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte der deutschen Grundrechte und europäischen Grundfreiheiten und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des deutschen und europäischen Verfassungsrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren.

3	Aufbau					
Komp	onenten des	Moduls				
	137	11/		Ctatus	Worklo	oad (h)
Nr.	LV- Katagoria	LV- Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Präsenzzeit	Selbst-
	Kategorie	FOIIII		(F/WF)	(h)/SWS	studium (h)
1.	V		Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II	Р	60 h/4 SWS	240 h
	möglichkeite halb des Mo		Die Studierenden haben keine Wah duls.	nlmöglichk	keiten innerhall	o dieses Mo-

4	Prüfung	Prüfungskonzeption					
Prüfu	ngsleist	ung(en)					
Nr.	MAP/ MTP Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote		
1.	MAP	Klausur		120 Minuten	1	100 %	
	Gewichtung der Modul- note für die Gesamtnote						
Studi	ienleistu	ng(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine						

5 Vora	aussetzungen	
Modulbezogene Teilnah- mevoraussetzungen		keine
Vergabe vo		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelunge Anwesenh		Nicht verpflichtend.

6	LP-Zuordnung			
Teilna	ahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP	
Prüfu	ingsleistung/en	PL Nr. 1	8 LP	
Studienleistung/en		-		
Summe LP			10 LP	

7	Angebot des Moduls		
Turni	us/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r		Prof. Dr. Sabine Schlacke	
Anbietender Fachbereich		FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät	

8	Mobilität/Anerkennung			
Verw	rendbarkeit			
in an	deren Studiengängen	•		
Mod	ultitel englisch	Public Law II		
Engli	ische Übersetzung der			
Mod	ulkomponenten aus	LV Nr. 1: Constitutional Law II: Fundamental Rights		
Feld 3				

9	Sonstiges	
		-

4a. Zivilrecht III (Erweiterungsmodul III)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Zivilrecht III (Erweiterungsmodul III)
Modulnummer	4a

1	Basisdaten		
Fachsemester der Studierenden		2	
Leistungspunkte (LP)		6	
Workload (h) insgesamt		180	
Dauer des Moduls		1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)		WP	

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Das Erweiterungsmodul III ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf die Erweiterungsmodule I und II aufbaut.

Lehrinhalte

Die Studierenden vertiefen in der von ihnen gewählten Vorlesung ihre Kenntnisse zum deutschen Zivilrecht.

Lernergebnisse

Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des deutschen Zivilrechts sowie dessen Grundlagen und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des deutschen Zivilrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren.

3	Aufbau					
Komp	Komponenten des Moduls					
Nr.	LV- LV- Form	11/	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit	Selbst-
		FUIIII			(h)/SWS	studium (h)
1.	V		Vorlesung III	Р	45 h/3 SWS	135 h
Die Studierenden wählen eine der folgenden Vorlesungen: Erbrecht,				Erbrecht, Fa-		
Wahl	möglichkeite	n	milienrecht, Gesellschaftsrecht I, Gesetzliche Schuldverhältnisse,			
innerhalb des Moduls		duls	Grundzüge des Arbeitsrechts, Grundzüge des IPR, Handelsrecht, Kredit-			
			sicherungsrecht, Sachenrecht, Zivilprozessrecht I oder II.			

4	Prüfungskonzeption					
Prüfu	ıngsleist	ung(en)				
Nr.	r. MAP/ MTP Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1.	MAP	Klausur		120 Minuten	1	100 %
	chtung d ie Gesam	er Modulnote itnote	10 %			
Studi	ienleistu	ng(en)				
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine					

5	Voraussetzungen	
	ulbezogene Teilnah- oraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesen- heit		Nicht verpflichtend.

6	LP-Zuordnung			
Teiln	ahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP	
Prüfu	ungsleistung/en	PL Nr. 1	4,5 LP	
Studienleistung/en		-		
Sumi	me LP		6 LP	

7	Angebot des Moduls	
Turnı	us/Taktung	Jedes Semester
Modu	ulbeauftragte/r	Prof. Dr. Peter Oestmann
Anbi	etender Fachbereich	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung			
Verw	rendbarkeit			
in an	deren Studiengängen			
Mod	ultitel englisch	Civil Law III		
Engli	ische Übersetzung der			
Mod	ulkomponenten aus	LV Nr. 1: Lecture III		
Feld	3			

9	Sonstiges	
		-

4b. Strafrecht III (Erweiterungsmodul III)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Strafrecht III (Erweiterungsmodul III)
Modulnummer	4b

1	Basisdaten		
	semester der ierenden	2	
Leist	ungspunkte (LP)	8	
Work	load (h) insgesamt	240	
Daue	er des Moduls	1 Semester	
Statu	ıs des Moduls (P/WP)	WP	

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Das Erweiterungsmodul III ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf die Erweiterungsmodule I und II aufbaut.

Lehrinhalte

Die Vorlesung führt in die Grundlagen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, insbesondere in die Straftaten gegen Eigentum und Vermögen sowie Straftaten gegen die Allgemeinheit ein.

Lernergebnisse

Die Studierenden beherrschen die Strukturen und Inhalte des deutschen Strafrechts, insbesondere des Besonderen Teils, und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des deutschen Strafrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren.

3	Aufbau					
Kom	ponenten de:	s Moduls				
	LV- LV-	11/		Status	Workload (h)	
Nr.			Lehrveranstaltung		Präsenzzeit	Selbst-
	Kategorie	Form		(P/WP)	(h)/SWS	studium (h)
1.	V		Strafrecht III	Р	60 h/4 SWS	180 h
Wah	lmöglichkeite	en	Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Mo-			
innerhalb des Moduls			duls.			

4	Prüfun	Prüfungskonzeption				
Prüfu	ngsleist	ung(en)				
Nr.	Nr. MAP/ MTP Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1.	MAP	Klausur		120 Minuten	1	100 %
	chtung d e Gesam	er Modulnote Itnote	10 %			
Studi	ienleistu	ng(en)				
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnah- mevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.

6	LP-Zuordnung				
Teiln	ahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP		
Prüfu	ungsleistung/en	PL Nr. 1	6 LP		
Stud	ienleistung/en	-			
Summe LP			8 LP		

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung		Jedes Semester
Modulbeauftragte/r		Prof. Dr. Michael Heghmanns
Anbietender Fachbereich		FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		
Modultitel englisch		Criminal Law III
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3		LV Nr. 1: Offences against the legal interests of the general public and basic principles of criminal proceedings

9	Sonstiges	
		-

4c. Öffentliches Recht III (Erweiterungsmodul III)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Öffentliches Recht III (Erweiterungsmodul III)
Modulnummer	4c

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden		2
Leist	ungspunkte (LP)	8
Work	load (h) insgesamt	240
Dauer des Moduls		1 Semester
Statu	ıs des Moduls (P/WP)	WP

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Das Erweiterungsmodul III ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf die Erweiterungsmodule I und II aufbaut.

Lehrinhalte

Die Vorlesung führt in die Grundlagen des deutschen Verwaltungsrechts sowie des Verwaltungsprozessrechts ein.

Lernergebnisse

Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des deutschen Verwaltungsrechts und Verwaltungsprozessrechts. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich Verwaltungsrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren.

3	Aufbau					
Komp	onenten des	s Moduls				
					Worklo	oad (h)
Nr.	LV- Kategorie	LV- Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst- studium (h)
1.	V		Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	Р	60 h/4 SWS	180 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine W duls.	ahlmöglichl	keiten innerhal	b dieses Mo-

4	Prüfung	Prüfungskonzeption				
Prüfu	ngsleist	ung(en)				
Nr.	MAP/ MTP	' I Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Klausur		120 Minuten	1	100 %
Gewichtung der Modul- note für die Gesamtnote						
Studi	ienleistu	ng(en)				
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnah- mevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.

6	LP-Zuordnung		
Teiln	ahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
Prüfu	ungsleistung/en	PL Nr. 1	6 LP
Studienleistung/en		-	
Summe LP			8 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung		Jedes Semester
Modi	ulbeauftragte/r	Prof. Dr. Sabine Schlacke
Anbi	etender Fachbereich	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit			
in an	deren Studiengängen	•	
Mod	ultitel englisch	Public Law III	
Engli	ische Übersetzung der		
Mod	ulkomponenten aus	LV Nr. 1: General Administrative Law / Law of Administrative Procedure	
Feld	3		

9	Sonstiges	
		-

5a. Wirtschaft und Unternehmen (Profilmodul)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Wirtschaft und Unternehmen (Profilmodul)
Modulnummer	5a

1	Basisdaten		
	semester der ierenden	2	
Leist	ungspunkte (LP)	12	
Work	cload (h) insgesamt	360	
Daue	er des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)		WP	

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Das Profilmodul ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf die im Basismodul und in den Erweiterungsmodulen erlernten juristischen Fertigkeiten aufbaut. Inhaltlich kann es, je nach Wahl des/der Studierenden, auf die Erweiterungsmodule aufbauen.

Lehrinhalte

Die Vorlesungen vermitteln vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche im Schwerpunkt "Wirtschaft und Unternehmen".

Lernergebnisse

Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gut-achten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des Schwerpunktes "Wirtschaft und Unternehmen" schriftlich zu erstellen.

3	Aufbau						
Komp	onenten des	Moduls					
	LV-	11/		Ctatus	Worklo	Workload (h)	
Nr.		LV- Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Präsenzzeit	Selbst-	
	Kategorie	FUIIII		(P/WP)	(h)/SWS	studium (h)	
1	V		Vorlesung	P	30 h/ 2	150 h	
1	V		voitesung i	Г	SWS	150 h	
2	V		Vorlesung II	P	30 h / 2	150 h	
	V		voitesung ii	Г	SWS	15011	
	möglichkeite halb des Mod		Beide Veranstaltungen sind Pflicl aus dem Angebote im Bereich "W		•		

gebotene Vorlesungen sind z.B. Kapitalgesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht, Europäisches Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht und Investmentbanking, Bankrecht I und II, Versicherungsvertragsrecht, Banken- und Versicherungsaufsichtsrecht, (Internationales) öffentliches Wirtschaftsrecht (Außenwirtschaftsrecht, Recht der WTO), Kartellrecht, Wettbewerbsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz.

4	Prüfungskonzeption					
Prüfu	ngsleist	ung(en)				
Nr.	MAP/			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	i.d.R. Klausur		120 Minuten	1	100 %
	chtung d e Gesam	er Modulnote Itnote	10 %			
Studi	ienleistu	ng(en)				
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnah- mevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.

6	LP-Zuordnung			
Taile	ahma (Dräcan-sait)	LV Nr. 1	1 LP	
reitii	ahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 2	1 LP	
Prüfu	ıngsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP	
Stud	ienleistung/en	-		
Summe LP			12 LP	

7	Angebot des Moduls	
Turn	us/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r		Prof. Dr. Matthias Casper
Anbi	etender Fachbereich	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen			
Modultitel englisch		Business and Economics	
_	ische Übersetzung der	LV Nr. 1: Lecture I	
Feld	ulkomponenten aus 3	LV Nr. 2: Lecture II	

9	Sonstiges	

5b. Arbeit und Soziales (Profilmodul)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Arbeit und Soziales (Profilmodul)
Modulnummer	5b

1	Basisdaten		
Fachsemester der Studierenden		2	
Leist	ungspunkte (LP)	12	
Work	load (h) insgesamt	360	
Daue	er des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)		WP	

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Das Profilmodul ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf die im Basismodul und in den Erweiterungsmodulen erlernten juristischen Fertigkeiten aufbaut. Inhaltlich kann es, je nach Wahl des/der Studierenden, auf die Erweiterungsmodule aufbauen.

Lehrinhalte

Die Vorlesungen vermitteln vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche im Schwerpunkt "Arbeit und Soziales".

Lernergebnisse

Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des Schwerpunkts "Arbeit und Soziales" schriftlich zu erstellen.

3	Aufbau					
Komp	onenten des	Moduls				
	137	11/		Chahua	Workload (h)	
Nr.	LV-	LV-	Lehrveranstaltung	Status	Präsenzzeit	Selbst-
	Kategorie F	Form		(P/WP)	(h)/SWS	studium (h)
1.	V		Vorlesung I	Р	30 h (2 SWS)	150 h
2.	V		Vorlesung II	Р	30 h (2 SWS)	150 h
Wahl	möglichkeite	n				
innerhalb des Moduls		duls	-			

4	Prüfungskonzeption					
Prüfu	ıngsleist	ung(en)				
Nr.	MAP/ MTP Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	i.d.R. Klausur		120 Minuten	1	100%
	Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote					
Studi	ienleistu	ng(en)				
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnah- mevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.

6	LP-Zuordnung			
Tails	ahma (Dräcan-sait)	LV Nr. 1	1 LP	
reitii	ahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 2	1 LP	
Prüfu	ıngsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP	
Studienleistung/en		-		
Summe LP			12 LP	

7	Angebot des Moduls		
Turni	us/Taktung	Jedes Semester	
Mod	ulbeauftragte/r	Prof. Dr. Peter Schüren	
Anbietender Fachbereich		FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verw	rendbarkeit		
in ar	deren Studiengängen	-	
Mod	ultitel englisch	Labour Law and Social Law	
_	ische Übersetzung der	LV Nr. 1: Lecture I	
Mod Feld	ulkomponenten aus 3	LV Nr. 2: Lecture II	

9	Sonstiges	
_		-

5c. Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (Profilmodul)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (Profilmodul)
Modulnummer	5c

1	Basisdaten		
	semester der ierenden	2	
Leist	ungspunkte (LP)	12	
Work	cload (h) insgesamt	360	
Daue	er des Moduls	1 Semester	
Statı	us des Moduls (P/WP)	WP	

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Das Profilmodul ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf die im Basismodul und in den Erweiterungsmodulen erlernten juristischen Fertigkeiten aufbaut. Inhaltlich kann es, je nach Wahl des/der Studierenden, auf die Erweiterungsmodule aufbauen.

Lehrinhalte

Die Vorlesungen vermitteln vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche im Schwerpunkt "Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht".

Lernergebnisse

Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des Schwerpunktes "Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht" schriftlich zu erstellen.

3	Aufbau					
Kom	ponenten de	s Moduls				
	LV-	LV-		Ctatus	Worklo	ad (h)
Nr.			Lehrveranstaltung	Status	Präsenzzeit	Selbst-
	Kategorie	Form		(P/WP)	(h)/SWS	studium (h)
1	V		Vorlesung I	Р	30 h/ 2 SWS	150 h
2	V		Vorlesung II	Р	30 h/ 2 SWS	150 h
	Beide Wahlveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studie renden aus dem Angebot im Bereich "Informations-, Telekommunikati					kommunikati-
	lmöglichkeit		ons- und Medienrecht" wählen. Angebotene Veranstaltungen sind z.B. In-			
inne	rhalb des Mo	oduls	formationsrecht, Telekommunikationsrecht, Rundfunk- und Presserecht,			
			The state of the s	Urheberrecht, Datenschutzrecht, Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, Ge-		
			werblicher Rechtsschutz oder IT-F	Recht.		

4	Prüfungskonzeption					
Prüfu	ıngsleist	ung(en)				
Nr.	MAP/			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	i.d.R. Klausur		120 Minuten	1	100%
	chtung d ie Gesam	er Modulnote itnote	10%			
Studi	ienleistu	ng(en)				
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine					

5	Voraussetzungen	
	bezogene Teilnah- aussetzungen	keine
Vergab Leistur	pe von ngspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesen- heit		Nicht verpflichtend.

6	LP-Zuordnung			
т.:1	-l(D:t)	LV Nr. 1	1 LP	
reitn	ahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 2	1 LP	
Prüfu	ungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP	
Studienleistung/en				
Summe LP			12 LP	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung		Jedes Semester
Modulbeauftragte/r		Prof. Dr. Thomas Hoeren
Anbietender Fachbereich		FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		-
Mod	ultitel englisch	Information, Telecommunication and Media Law
_	Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus	LV Nr. 1: Lecture I
Feld	•	LV Nr. 2: Lecture II

9	Sonstiges	
		-

5d. Internationales Recht, Europäisches Recht, Internationales Privatrecht (Profilmodul)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Internationales Recht, Europäisches Recht, Internationales Privatrecht (Profilmodul)
Modulnummer	5d

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden		2
Leist	ungspunkte (LP)	12
Work	load (h) insgesamt	360
Daue	er des Moduls	1 Semester
Statu	ıs des Moduls (P/WP)	WP

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Das Profilmodul ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf die im Basismodul und in den Erweiterungsmodulen erlernten juristischen Fertigkeiten aufbaut. Inhaltlich kann es, je nach Wahl des/der Studierenden, auf die Erweiterungsmodule aufbauen.

Lehrinhalte

Die Vorlesungen vermitteln vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereichs im Schwerpunkt "Internationales Recht – Europäisches Recht – Internationales Recht."

Lernergebnisse

Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des Schwerpunktes "Internationales Recht – Europäisches Recht – Internationales Privatrecht" schriftlich zu erstellen.

3	Aufbau					
Komp	onenten des	s Moduls				
	LV-	11/		Ctatus	Worklo	oad (h)
Nr.		LV- Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Präsenzzeit	Selbst-
	Kategorie	FOIIII		(P/WP)	(h)/SWS	studium (h)
1	V		Vorlesung I	P	30 h (2	150 h
1	V		voitesung i	Г	SWS)	15011
2	V		Vorlesung II	P	30 h (2	150 h
	V		voitesung ii	Г	SWS)	15011
Mahl	Mahlmäglichkaitan		Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden			
	Wahlmöglichkeiten		aus dem Angebote im Bereich "Internationales Recht – Europäisches			Europäisches
iiiiiei	innerhalb des Moduls		Recht - Internationales Privatre	cht" wähle	n. Angebotene	Vorlesungen

sind z.B. Völkerrecht I und II, Vertiefung Europarecht, Einführung in die Rechtsvergleichung, Internationales Zivilprozessrecht, Vertiefung IPR, Europäisches Vertragsrecht und UN-Kaufrecht oder Europäisches Vertragsrecht.

4	Prüfun	Prüfungskonzeption				
Prüfu	ngsleist	ung(en)				
Nr.	MAP/ MTP	' I Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	i.d.R. Klausur		120 Minuten	1	100%
	Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote					
Studi	ienleistu	ng(en)				
Nr.	Art	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnah- mevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.

6	LP-Zuordnung		
T - 11	-l(D-":t)	LV Nr. 1	1 LP
reiin	ahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en		PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en		-	
Summe LP			12 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung		Jedes Semester
Modulbeauftragte/r		Prof. Dr. Gerald Mäsch
Anbietender Fachbereich		FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		-	
Modultitel englisch		International Law – European Law – International Private Law	
_	ische Übersetzung der	LV Nr. 1: Lecture I	
Feld	ulkomponenten aus 3	LV Nr. 2: Lecture II	

9	Sonstiges	
		-

5e. Rechtsgestaltung und Streitbeilegung (Profilmodul)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Rechtsgestaltung und Streitbeilegung (Profilmodul)
Modulnummer	5e

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden		2
Leist	ungspunkte (LP)	12
Work	cload (h) insgesamt	360
Daue	er des Moduls	1 Semester
Statu (P/W		WP

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Das Profilmodul ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf die im Basismodul und in den Erweiterungsmodulen erlernten juristischen Fertigkeiten aufbaut. Inhaltlich kann es, je nach Wahl des/der Studierenden, auf die Erweiterungsmodule aufbauen.

Lehrinhalte

Die Vorlesungen vermitteln vertiefte Kenntnisse ausgewählte Bereiche im Schwerpunkt "Rechtsgestaltung und Streitbeilegung".

Lernergebnisse

Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des Schwerpunktes "Rechtsgestaltung und Streitbeilegung" schriftlich zu erstellen.

3	Aufbau					
Komp	onenten des	Moduls				
	LV-	11/		Ctatus	Worklo	ad (h)
Nr.	Kategorie	LV- Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst- studium (h)
1	V		Vorlesung I	Р	30 h/ 2 SWS	150 h
2	V		Vorlesung II	Р	30 h/ 2 SWS	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Beide Veranstaltungen sind Pflich aus dem Angebote im Bereich "Reclen. Angebotene Vorlesungen sind recht, Vertragsgestaltung im Eherechandlungsstrategien und forensisch recht II oder Mediation.	htsgestalt z.B. Vertr cht, Berufs	ung und Streitbe agsgestaltung in srecht des Anwal	ilegung" wäh- n Wirtschafts- ts I und II, Ver-

4	Prüfungskonzeption						
Prüfu	ıngsleist	ung(en)					
Nr.	Nr. MAP/ MTP Art Dauer/ Umfang ggf. Anbindung an LV Nr. Gewichtu						
1	MAP	i.d.R. Klausur	120 Minuten	1	100%		
	_	der Modul- esamtnote 10%					
Studi	ienleistu	ng(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.			
	keine		_				

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnah- mevoraussetzungen		keine
	abe von ungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Rege senh	lungen zur Anwe- eit	Nicht verpflichtend.

6 LP-Zuo	rdnung		
Teilnahme (= Präsenz-		LV Nr. 1	1 LP
zeit)		LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en		PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en		-	
Summe LP			12 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnu	ıs/Taktung	Jedes Semester
Modu	ılbeauftragte/r	Prof. Dr. Ingo Saenger
Anbietender Fachbereich		FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in ande-			
ren S	Studiengängen		
Mod	ultitel englisch	Legal Practice and Dispute Resolution	
_	ische Übersetzung	LV Nr. 1: Lecture I	
	Modulkomponenten Feld 3	LV Nr. 2: Lecture II	

9	Sonstiges	
		-

5f. Öffentliches Recht (Profilmodul)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Öffentliches Recht (Profilmodul)
Modulnummer	5f

1	Basisdaten		
Fachsemester der Studierenden		2	
Leist	ungspunkte (LP)	12	
Work	load (h) insgesamt	360	
Daue	er des Moduls	1 Semester	
Statu	ıs des Moduls (P/WP)	WP	

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Das Profilmodul ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf die im Basismodul und in den Erweiterungsmodulen erlernten juristischen Fertigkeiten aufbaut. Inhaltlich kann es, je nach Wahl des/der Studierenden, auf die Erweiterungsmodule aufbauen.

Lehrinhalte

Die Vorlesungen vermitteln vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche im Schwerpunkt "Rechtsgestaltung und Streitbeilegung".

Lernergebnisse

Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des Schwerpunkts "Rechtsgestaltung und Streitbeilegung" schriftlich zu erstellen.

3	Aufbau					
Komp	onenten des	Moduls				
	LV-	LV-		Status	Workloa	nd (h)
Nr.		Form	Lehrveranstaltung	(P/WP)	Präsenzzeit	Selbst-
	Kategorie	FOIIII		(P/WP)	(h)/SWS	studium (h)
1	V		Vorlesung I	Р	30 h/ 2 SWS	150 h
2	V		Vorlesung II	Р	30 h/ 2 SWS	150 h
			Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden			
Wahl	Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		aus dem Angebote im Bereich "Öffentliches Recht" wählen. Angebotene			
			Vorlesungen sind z.B. Strukturen des Verwaltungsrechts, Strukturen des			
iiiiiei			Verfassungsrechts, Europarecht II, Sozialrecht, Umweltrecht, Planungs-			
			recht, Verfassungs- und Verfassungsprozessrecht, Staatskirchenrecht,			

Öffentliches Wirtschaftsrecht (Einführung) oder Internationales öffentli-
ches Wirtschaftsrecht (Außenwirtschaftsrecht, Recht der WTO).

4	Prüfun	Prüfungskonzeption				
Prüfu	ıngsleist	ung(en)				
Nr.	MAP/ MTP	MAP/ Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	i.d.R. Klausur		120 Minuten	1	100%
	Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote					
Studi	ienleistu	ng(en)				
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnah- mevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.

6	LP-Zuordnung		
T '1	l (D " '')	LV Nr. 1	1 LP
Teiln	ahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 2	1 LP
Prüfu	ıngsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en		-	
Summe LP			12 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnı	us/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r		Prof. Dr. Hinnerk Wißmann
Anbi	etender Fachbereich	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
	rendbarkeit Ideren Studiengängen	
Modultitel englisch		Public Law
_	ische Übersetzung der	LV Nr. 1: Lecture I
Feld	ulkomponenten aus 3	LV Nr. 2: Lecture II

9	Sonstiges	
		-

5g. Kriminalwissenschaften (Profilmodul)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Kriminalwissenschaften (Profilmodul)
Modulnummer	5g

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden		2
Leist	ungspunkte (LP)	12
Work	load (h) insgesamt	360
Daue	er des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)		WP

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Das Profilmodul ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf die im Basismodul und in den Erweiterungsmodulen erlernten juristischen Fertigkeiten aufbaut. Inhaltlich kann es, je nach Wahl des/der Studierenden, auf die Erweiterungsmodule aufbauen.

Lehrinhalte

Die Vorlesungen vermitteln vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche im Schwerpunkt "Kriminalwissenschaften".

Lernergebnisse

Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des Schwerpunktes "Kriminalwissenschaften" schriftlich zu erstellen.

3	Aufbau					
Komp	onenten des	Moduls				
	137	11/		Ctatus	Worklo	oad (h)
Nr.	LV- Kategorie	LV- Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Präsenzzeit	Selbst-
	Kategorie	FUIII		(F/WF)	(h)/SWS	studium (h)
1	V		Vorlesung I	P	30 h/ 2	150 h
1	V		Vollesung i	Г	SWS	15011
2	V		Vorlesung II	P	30 h/ 2	150 h
2	V		voitesung ii	Г	SWS	15011
	Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Beide Veranstaltungen sind Pflicht aus dem Angebote im Bereich "Krin		•	

tene Vorlesungen sind z.B. Kriminologie und strafrechtliche Praxis, Vertiefung des Strafverfahrensrechts, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafvollzugsrecht, Europäisches Strafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Straßenverkehrsstrafrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Recht und Praxis der Strafverteidigung, forensische Psychiatrie oder Völkerstrafrecht.

4	Prüfungskonzeption					
Prüfu	ingsleist	ung(en)				
Nr.	MAP/ MTP	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	i.d.R. Klausur		120 Minuten	1	100%
	Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote					
Stud	ienleistu	ng(en)				
Nr.	I Arf		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnah- mevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.

6	LP-Zuordnung		
Tailn	ahma (- Dräcanzzait)	LV Nr. 1	1 LP
reitii	ahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 2	1 LP
Prüfu	ıngsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Stud	ienleistung/en	-	
Sumi	me LP		12 LP

7	Angebot des Moduls	
Turni	us/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r		Prof. Dr. Moritz Vormbaum
Anbietender Fachbereich		FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		-
Modultitel englisch		Criminal Law and Criminology
_	ische Übersetzung der ulkomponenten aus	LV Nr. 1: Lecture I
Feld	•	LV Nr. 2: Lecture II

9	Sonstiges	
		-

5h. Steuerrecht (Profilmodul)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Steuerrecht (Profilmodul)
Modulnummer	5h

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden		2
Leist	ungspunkte (LP)	12
Work	load (h) insgesamt	360
Daue	er des Moduls	1 Semester
Statu	ıs des Moduls (P/WP)	WP

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Das Profilmodul ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf die im Basismodul und in den Erweiterungsmodulen erlernten juristischen Fertigkeiten aufbaut. Inhaltlich kann es, je nach Wahl des/der Studierenden, auf die Erweiterungsmodule aufbauen.

Lehrinhalte

Die Vorlesungen vermitteln vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche im Schwerpunkt "Steuerrecht".

Lernergebnisse

Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des Schwerpunktes "Steuerrecht" schriftlich zu erstellen.

3	Aufbau					
Komp	onenten des	Moduls				
	LV- LV-			Status	Workload (h)	
Nr.		LV- Form	Lehrveranstaltung	(P/WP)	Präsenzzeit	Selbst-
	Kategorie	FOIIII		(P/WP)	(h)/SWS	studium (h)
1	V		Vorlesung	Р	30 h/ 2 SWS	150 h
2	V		Vorlesung	Р	30 h/ 2 SWS	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Beide Veranstaltungen sind Pflich aus dem Angebote im Bereich "S sungen sind z.B. Einkommensste des Handels- und Steuerbilanz satzsteuerrecht, Erbschaft- und S und Europäisches Steuerrecht, V recht.	Steuerrech euerrecht, rechts, Ur Schenkun	ut" wählen. Ange Abgabenordnun nternehmensster gssteuerrecht, Ir	botene Vorleg, Grundzüge uerrecht, Umternationales

4	Prüfung	Prüfungskonzeption				
Prüfu	ıngsleist	ung(en)				
Nr.	MAP/ MTP	MAP/ Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	i.d.R. Klausur		120 Minuten	1	100%
	Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote					
Studi	ienleistu	ng(en)				
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnah mevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesen heit	Nicht verpflichtend.

6	LP-Zuordnung		
T - 11	- h	LV Nr. 1	1 LP
reiin	ahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 2	1 LP
Prüfu	ıngsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en			
Summe LP			12 LP

7	Angebot des Moduls	
Turni	us/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r		Prof. Dr. Joachim Englisch
Anbietender Fachbereich		FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		-
Mod	ultitel englisch	Tax Law
_	Englische Übersetzung der	LV Nr. 1: Lecture I
Feld	ulkomponenten aus 3	LV Nr. 2: Lecture II

9	Sonstiges	
		-

6. Abschlussmodul

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Abschlussmodul
Modulnummer	6

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden		3
Leist	ungspunkte (LP)	30
Work	cload (h) insgesamt	900
Dauer des Moduls		1 Semester
Statu	us des Moduls (P/WP)	Р

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Das Abschlussmodul ist ein Fortgeschrittenenmodul, mit welchem die Studierenden ihr Studium in der Regel abschließen.

Lehrinhalte

Bei der Anfertigung der Arbeit lernen die Studierenden, selbständig umfangreichere juristische Fragestellungen über einen längeren Zeitraum vertieft zu bearbeiten, die notwendigen Recherchen durchzuführen und die Ergebnisse in einer mündlichen Prüfung gegenüber Fachleuten zu vertreten.

Lernergebnisse

Die Studierenden sind in der Lage, das Wissen, das sie im Studium erworben haben, auf komplexe Sachverhalte anzuwenden. Insbesondere verfügen sie auch über die Kompetenz, sich Kenntnisse in neuen Bereichen des Rechts selbständig anzueignen und mittels dieser Erkenntnisse eine umfangreiche, forschungsorientierte Fragestellung, die über das Bekannte hinausgeht, umfassend schriftlich zu bearbeiten. Die Studierenden weisen neben der Präsentation der wissenschaftlich erforschten Ergebnisse ihre Fähigkeit zu Transferleistungen zu den absolvierten Modulen nach.

3	Aufbau					
Komp	onenten de	s Moduls				
	LV	11/		Ctatus	Worklo	oad (h)
Nr.	LV-	LV- Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Präsenzzeit	Selbst-
	Kategorie	FOIIII		(F/WF)	(h)/SWS	studium (h)
1			Masterarbeit (25 LP)	Р	-	750 h
2			Mündliche Prüfung	Р	-	150 h
	Wahlmöglichkeiten		Das Thema der Arbeit wird gemeinsam mit der Betreuerin/ dem Betreuer			
innerhalb des Moduls		duls	gewählt.			

4	Prüfungskonzeption					
Prüfu	ngsleist	ung(en)				
Nr.	MAP/ MTP Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MTP	Masterarbeit		5 Monate	1	5/6
2	MTP	Mündliche Pr	üfung	30 Minuten	2	1/6
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			35%			
Studi	ienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine					

5	Voraussetzungen	
	bezogene Teilnah- aussetzungen	Vor der Anmeldung zur Masterarbeit ist mindestens das Basismodul erfolgreich zu absolvieren.
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelu heit	ıngen zur Anwesen-	Verpflichtende Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung.

6	LP-Zuordnung		
Toiln	ahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0 LP
reitii	allille (= Plaselizzeit)	LV Nr. 2	0 LP
D		PL Nr. 1	25 LP
Pruft	ungsleistung/en	PL Nr. 2	5 LP
Stud	ienleistung/en	-	
Summe LP			30 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung		Jedes Semester
Modulbeauftragte/r		Prof. Dr. Thomas Gutmann
Anbietender Fachbereich		FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
	vendbarkeit nderen Studiengängen	-
Mod	ultitel englisch	Final Module
_	ische Übersetzung der	LV Nr. 1: Master's thesis
Mod Feld	ulkomponenten aus 3	LV Nr. 2: oral examination

9	Sonstiges	
		-